

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und
Münster

Neuausrichtung der Inklusion in den weiterführenden Schulen

1. Grundlagen

- 1.1 Um beim Gemeinsamen Lernen an allgemeinen Schulen eine spürbare Qualitätssteigerung der inklusiven Angebote zu erreichen, ist es erforderlich, die zur Verfügung stehenden Ressourcen gezielt einzusetzen. Die Angebote inklusiven Unterrichts müssen dazu insbesondere in der Sekundarstufe I auf Schulen ausgerichtet werden, an denen die Schulaufsicht gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz (SchulG) Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers eingerichtet hat.
- 1.2 Die Neuausrichtung der Inklusion in der Schule betrifft somit insbesondere den Übergang von Schülerinnen und Schülern mit einem förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung von der Primarstufe in die Sekundarstufe I.
- 1.3 Wird eine Schülerin oder ein Schüler in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert, entscheidet das Schulamt als zuständige Schulaufsichtsbehörde, ob sonderpädagogische Förderung in der Sekundarstufe I weiterhin notwendig ist. In diesem Fall schlägt es den Eltern mindestens eine weiterführende allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist (§ 17 Absatz 5, § 16 Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF, BASS 13-41 Nr. 2.1), sofern sich die Eltern nicht für die Förderschule entschieden haben
- 1.4 Für die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an Hauptschulen ist das Schulamt zuständig, an den anderen Schulen der Sekundarstufe I die Bezirksregierung. Die Bezirksregierungen führen Regionalkonferenzen durch. Diese haben zum Ziel, dass das Angebot des Gemeinsamen Lernens dem Bedarf gerecht wird und eine ausreichende Zahl an Plätzen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an Schulen des Gemeinsamen Lernens zur Verfügung steht.

- 1.5 Gemeinsames Lernen wird mit schriftlicher Zustimmung des Schulträgers nur „eingrichtet“, wenn die Schulaufsichtsbehörde dies über den Einzelfall hinaus durch eine an den Schulträger gerichtete Verfügung dauerhaft an einer Schule etabliert. Ungeachtet der vorherigen Einbindung der Schulen bei der Klärung der erforderlichen Rahmenbedingungen ist die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde gegenüber der Schule rechtlich als Weisung zu qualifizieren.
- 1.6 Die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Schulaufsichtsbehörde die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind oder mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können (§ 20 Absatz 5 SchulG). Die Beschulung einzelner Schülerinnen oder einzelner Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung definiert eine allgemeine Schule nicht als Ort des Gemeinsamen Lernens.
- 1.7 In der Verfügung bestimmt die Schulaufsichtsbehörde, auf welchen Förderschwerpunkt oder welche Förderschwerpunkte sich das Gemeinsame Lernen an einer Schule erstreckt, sowie die mögliche Schülerzahl. Änderungen bedürfen einer neuen Zustimmung des Schulträgers.
- 1.8 Im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen wird Gemeinsames Lernen an einer allgemeinen Schule immer gemeinsam für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung eingerichtet.
- 1.9 Auch bei einer Einzelintegration holt die Schulaufsichtsbehörde die Zustimmung des Schulträgers nach § 19 Absatz 5 Satz 3 SchulG ein. Unberührt bleibt, dass ein Schulträger seine generelle Zustimmung zur Einzelintegration in bestimmten Förderschwerpunkten oder in allen Förderschwerpunkten erteilen kann.
- 1.10 Die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens ist Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde. Die Schulträger wirken nach Maßgabe des § 20 Absatz 5 SchulG daran insoweit mit, als sie ihre Belange gem. § 79 SchulG zur Geltung bringen. Auch können sie der Schulaufsichtsbehörde vorschlagen, Gemeinsames Lernen einzurichten. Sie können nicht von sich aus eine solche Entscheidung treffen und Aufnahmezahlen festlegen. Hält die Schulaufsichtsbe-

hörde eine Verweigerung der Zustimmung für rechtswidrig, wirkt sie über die Kommunalaufsichtsbehörde auf den Schulträger ein.

- 1.11 Das Angebot des Gemeinsamen Lernens an einer Schule bleibt so lange bestehen, wie dies auf Grund der Schülerzahlen erforderlich ist. Ein häufiger Wechsel von Standorten des Gemeinsamen Lernens sollte aus Gründen der Kontinuität und Verlässlichkeit vermieden werden.
- 1.12 Die Schulaufsichtsbehörde widerruft nach Anhörung des Schulträgers durch Verfügung die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an einer Schule, wenn diese dafür personell und sächlich nicht mehr mit vertretbarem Aufwand ausgestattet werden kann oder die Mindestschülerzahl nach Nrn. 2.3 und 2.4 dieses Erlasses in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren unterschritten wird.

2. Gemeinsames Lernen an Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen und Primus-schulen ab dem Schuljahr 2019/20

- 2.1 Die Schulaufsichtsbehörde überprüft bis 15. Dezember 2018 für jede Schule des Gemeinsamen Lernens, ob die gesetzlichen Voraussetzungen dafür über das Schuljahr 2018/2019 hinaus erfüllt werden können.
- 2.2 Für ein Angebot des Gemeinsamen Lernens ab dem Schuljahr 2019/2020 gelten im Einzelnen folgende Gesichtspunkte und Qualitätskriterien:
 - 2.2.1 Ein Inklusionskonzept der Schule liegt vor oder wird mit Unterstützung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erarbeitet.
 - 2.2.2 Der Einsatz von Lehrkräften für Sonderpädagogik an der Schule und die pädagogische Kontinuität sind gewährleistet.
 - 2.2.3 Das Kollegium wurde oder wird systematisch im Themenfeld Inklusion fortgebildet (siehe u.a. BASS 20-22 Nr.8, Anlage 4, Kapitel V).
 - 2.2.4 Die räumliche Ausstattung der Schule ermöglicht Gemeinsames Lernen (siehe dazu auch § 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für schulische Inklusion, BASS 11-02 Nr. 28).

- 2.3 Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen und Primusschulen, die Schulen des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I sind, nehmen im Regelfall jährlich im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf. Dabei wird nicht nach Förderschwerpunkten unterschieden, sofern es dafür keine sachlichen Gründe gibt. Die stärkere Bündelung kann im Gebiet eines Schulträgers dazu führen, dass Gemeinsames Lernen an weniger Standorten eingerichtet wird als bisher.
- 2.4 Weitere Schulen im Gebiet des Schulträgers können nur dann Schulen des Gemeinsamen Lernens der Sekundarstufe I werden, wenn an den bereits eingerichteten Schulen des Gemeinsamen Lernens im Durchschnitt mehr als drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Eingangsklasse aufgenommen werden müssten. Die Bündelung an Schulen des Gemeinsamen Lernens, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, schafft in der Regel die Voraussetzungen für die Reduzierung des Klassenfrequenzrichtwerts nach § 46 Absatz 4 SchulG.
- 2.5 Folgende begründete Ausnahmen sind möglich:
- 2.5.1 Gibt es im Gebiet eines Schulträgers nur eine Schule des Gemeinsamen Lernens, die die oben genannten Qualitätskriterien erfüllt, nimmt sie alle Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in ihrem Einzugsgebiet auf, auch wenn sie dabei die Zahl von drei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aller Förderschwerpunkte im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen unterschreitet.
- 2.5.2 Eine Überschreitung der Aufnahme von drei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen ist im Hinblick auf die Umsetzung von § 19 Absatz 5 SchulG an einer Schule des Gemeinsamen Lernens möglich, wenn die Schulaufsicht die personellen Voraussetzungen hierfür schaffen kann.
- 2.5.3 Bei zielgleicher sonderpädagogischer Förderung können - auch im Rahmen von Einzelintegration - andere allgemeine Schulen aller Schulformen als Orte sonderpädagogischer

Förderung bestimmt werden. Diese Schulen sind jedoch keine Schulen des Gemeinsamen Lernens.

- 2.6 Hat die Schulaufsichtsbehörde die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens nach Nummer 1.12 widerrufen, setzen die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ihre Schullaufbahn an der bisher besuchten Schule fort und beenden sie dort. Unberührt bleiben der Wechsel des Förderorts nach § 17 AO-SF, der Wunsch der Eltern nach einem Schulwechsel oder der Besuch einer anderen Schule im Rahmen einer einvernehmlichen regionalen Schulentwicklungsplanung.

3. Gymnasien im Inklusionsprozess

- 3.1 Sonderpädagogische Förderung an Gymnasien erfolgt in der Regel zielgleich.
- 3.2 Die Schulaufsichtsbehörde kann im Rahmen von § 20 Absatz 5 SchulG an Gymnasien Gemeinsames Lernen in Förderschwerpunkten mit zieldifferentem Unterricht einrichten, wenn
- a) sie sich mit dem Schulträger darüber verständigt hat, dass dies aufgrund des örtlichen Schulangebots erforderlich ist, um den Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Gemeinsames Lernen zu erfüllen und die Schule zuvor Gelegenheit hatte, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern (entsprechende Fälle sind der obersten Schulaufsicht anzuzeigen).
- oder
- b) das Gymnasium selbst der Schulaufsichtsbehörde aufgrund eines Beschlusses der Schulkonferenz vorschlägt, zieldifferenten Unterricht an der Schule einzurichten.
- 3.3 Ein Gymnasium, an dem auch zieldifferente Förderung erfolgt, nimmt in der Regel nicht weniger als sechs Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Eingangsjahrgang auf. Der zieldifferente Unterricht wird auf der Grundlage eines Konzeptes der Schule erteilt und durch die Schulaufsichtsbehörde unterstützt.

4. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

In Vertretung